

## Informationsblatt Bewachungsgewerbe

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf einer Erlaubnis (§ 34a Gewerbeordnung (GewO)).

Das Antragsformular ist auf der Seite [www.wolfsburg.de](http://www.wolfsburg.de) (Onlineservice – Formularservice – Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a GewO) hinterlegt.

Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt (§ 3 Absatz 2 Bewachungsverordnung (BewachV)):

1. Bei einer juristischen Person: Aktueller Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister.
2. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes, bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter.
3. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes, bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter.
4. Kopie des Personalausweises, des Reisepasses mit Meldebescheinigung, des Pass- oder Ausweisersatzes oder eines sonstigen amtlichen Ausweis- oder Identifizierungsdokuments, bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter.
5. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 der GewO oder anererkennungsfähige andere Nachweise.
6. Nachweis der Haftpflichtversicherung nach § 15 BewachV.
7. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis § 882b ZPO. Der kostenpflichtige Abruf erfolgt über das Vollstreckungsportal ([www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)).
8. Vorlage einer Vermögensauskunft §§ 802a ZPO ff. Der kostenpflichtige Abruf erfolgt über das Vollstreckungsportal ([www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)).
9. Auskunft des Insolvenzgerichts, ob eine Verfahrenseröffnung vorliegt oder Mangel Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist. Die Einholung der Auskunft ist über die Internetseite [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) kostenfrei möglich.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit fordert die Behörde folgende Unterlagen an (bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter (§ 34a Absatz 1 GewO)):

1. Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 GewO.
2. Eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes.
3. Eine Stellungnahme der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können und
4. über die Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 11b GewO eine Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können.
5. Gegebenenfalls weitere Auskünfte z. B. Ausländerzentralregister, Stellungnahmen der Strafverfolgungsbehörde, Staatsanwaltschaft.

Die Gebühr für die Erlaubnis beträgt 940,00 €. Bei Antragstellung ist ein Gebührevorschuss in Höhe von 25 % der Erteilungsgebühr zu entrichten, der bei Rücknahme des Antrages nicht erstattet wird.

Die Registrierung als Bewachungsunternehmen im Bewacherregister (BWR) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist erforderlich. Die Anmeldung von Wachpersonal ist ausschließlich über das Bewacherregister vorzunehmen.